

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 711/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Messa Mala G [REDACTED].

[REDACTED]/Israel, Str., [REDACTED] Nr. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

S e g e n

Preistest B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Es begegnet keinen Bedenken und wird auch mit der Beschwerde nicht angegriffen, daß das Berufungsgericht ein Überleitungs- (Art. III BEG-Schluss) oder Angleichungsrecht (Art. IV aGO) und die Zulässigkeit der erneuten Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs nach § 109 a Abs. 1 oder 109 Abs. 3 BEG verneint hat.

Das Berufungsgericht ist auch nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (RMV 1972, 341; 344; 346) zum Abhilfeverfahren abgewichen. Es hat sich mit der Frage der

- 3 -

Abhilfe nicht befaßt, offenbar weil es in dem Vorbringen der Klägerin im Rechtsstreit keinen Abhilfeantrag gesehen hat. Ob dies zutrifft, ist keine Rechtsfrage, die nach § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnte.

Hai

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)